

ProTaube Görlitz  
**Vereinsatzung**



**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ProTaube Görlitz“. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Görlitz.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Görlitz und Umgebung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne von §52 Abs. 2 Nr. 14 AO.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere:
  - Versorgung, Pflege und medizinische Betreuung von hilfebedürftigen Tauben in Not.
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über Stadtauben mit besonderem Hinblick auf artgerechten Umgang.
  - politische, tierschutzrechtliche Bildung der Öffentlichkeit.
  - Zusammenarbeit mit Kommunen und Institutionen, v.a. TierärztInnen, Züchtern, dem Ordnungsamt, dem Veterinäramt, der unteren Naturschutzbehörde, Bauträgern, dem Grünflächenamt, Unternehmen,

Tierschutzvereinen und Interessierten, zur Verbesserung der Stadttauben- und Stadtsituation.

- Einrichtung, Betreuung und Unterhaltung von Taubenschlägen zur artgerechten Versorgung.
  - Durchführung von tierschutzgerechter Bestandsregulierung durch Eiertausch.
  - Regelmäßige Kontrolle erreichbarer Nistplätze und Austausch von Eiern auch außerhalb betreuter Taubenschläge zur Bestandsregulierung.
  - Einrichtung von Pflegestationen und Volieren für verletzte und nicht mehr auswilderbare Tiere.
  - Maßnahmen zur Steigerung des Wohlbefindens der Tauben sowie zur Reduzierung der u.a. durch Taubenkot, Nestbau, etc. verursachten möglichen Belästigungen der BürgerInnen. Dazu zählen z.B. betreute Taubenschläge, artgerechte Ernährung und Haltung.
  - Verbesserung des Zusammenlebens zum nachhaltigen, beidseitigen Nutzen von Mensch und Tier.
  - Gewinnung von TaubenfreundInnen als Vereinsmitglieder oder HelferInnen in Notsituationen.
  - Aufzeigen von Verstößen gegen das TierSchG.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung/Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beschließen (§ 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtszuschale).
6. Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet:
  - I. ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht
  - II. Fördermitglieder ohne Stimmrecht
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich an der Erreichung der Vereinsziele aktiv beteiligt.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und/oder finanziell fördern will.
4. Beide Mitgliedschaften werden schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beantragt.
5. Beide Mitgliedschaften werden durch Aufnahmebeschluss des Vorstands erworben.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des letzten Tages im Februar des folgenden Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss diesem spätestens bis zum 30.

November des laufenden Geschäftsjahres vorliegen.

3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder nachgekommen ist.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer separaten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - I. der Vorstand
  - II. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - I. dem/der ersten Vorsitzenden
  - II. dem/der zweiten Vorsitzenden (StellvertreterIn)
  - III. dem/der SchatzmeisterIn
  - IV. dem/der SchriftführerIn

2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit relativer Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten/innen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.
5. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
6. KandidatInnenvorschläge für den Vorstand sind bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung beim Vorstand einzureichen.
7. Als Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Laufende Angelegenheiten des Vereins führen,
2. für Koordination der Vereinsarbeit sorgen,
3. Mitgliederversammlungen einberufen, vor- und nachbereiten, leiten,
4. für Beschlüsse der Mitgliederversammlung sorgen,
5. Vermögen und Finanzen des Vereins verwalten,
6. jährliche Rechenschafts- und Kassenberichte erstellen,
7. eine ordnungsgemäße Buchführung sicherstellen,
8. seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Der Vorstand hat das Recht, von allen Mitgliedern über geplante individuelle oder gemeinschaftliche Aktivitäten im Namen des Vereins informiert zu werden.
10. Der Vorstand ist trotz alleiniger Vertretungsberechtigung der Mitgliederversammlung bei alleinigen Entscheidungsfindungen in allen Fällen Rechenschaft schuldig.

## **§ 11 Ausscheiden aus dem Vorstand**

1. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Wahlperiode, durch Rücktritt, Abberufung oder Tod.
2. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen.
3. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung

einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung werden in Textform verfasst. Sie können auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse erfolgen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
6. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - Wahl und Entlassung des Vorstandes,
  - Entgegennahme und Abstimmung über Berichte des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Genehmigung des Haushaltsplans,
  - Beschluss über die Fusion des Vereins,
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
7. Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung werden geheim vorgenommen.
8. Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.
9. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins oder eine Fusion benötigen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
11. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 13 Niederschriften**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften

anzufertigen. Diese sind vom/von der SchriftführerIn und vom/von der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

2. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom/von der SchriftführerIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.
4. Niederschriften sind vom Vorstand aufzubewahren.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ‚Tierheim Görlitz e.V.‘, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

1. Die Satzung ist am 20.09.2025 von der Mitgliederversammlung mit dem vorliegenden Inhalt beschlossen worden.
2. Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.

Görlitz, den 20.09.2025